

Entsprechenserklärung gemäß §161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der technotrans SE erklären gemäß § 161 AktG:

„Die technotrans SE entspricht seit dem 19. September 2025 (Veröffentlichung der vorangegangenen Entsprechenserklärung) und künftig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

Ziff. F.2 (Transparenz und externe Berichterstattung; Veröffentlichungsfristen)

Der DCGK empfiehlt in seiner aktuellen Fassung in Ziffer F.2, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Gesellschaft hat den Empfehlungen bei der unterjährigen Finanzinformation zum 30. September 2025 nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der zunehmenden regulatorischen Anforderungen an die Berichterstattung sehen es Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich als ausreichend an, sich an diesen Fristen lediglich zu orientieren. Insbesondere kurze Überschreitungen der vom DCGK empfohlenen Fristen, die erkennbar die gesetzlichen und nach der jeweils geltenden Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) geltenden Fristen unterschreiten, stehen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat einer gewissenhaften Transparenz und der gebotenen Erfüllung der Informationsinteressen von Aktionären und anderen Adressaten nicht entgegen. Eine sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch den Interessen der Stakeholder entsprechende Information seitens der Gesellschaft wird damit kontinuierlich gewährleistet und Bedeutung geschenkt. Zudem dient diese Abweichung der Gewährleistung der gebotenen Qualität an die Finanzinformationen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Prozesse zur Finanzberichterstattung bereits angepasst, sodass die Abweichung von Ziffer F.2 DCGK ausschließlich bezogen auf die unterjährige Finanzinformation zum 30. September 2025 erklärt wird. Der Finanzkalender der Gesellschaft sieht ansonsten keine Überschreitungen der Veröffentlichungsfristen gemäß der Empfehlung F.2 des DCGK vor und die Gesellschaft beabsichtigt, den Empfehlungen auch zukünftig zu entsprechen. Die Abweichung wird somit mit Veröffentlichung der nächsten Entsprechenserklärung entfallen.“

Sassenberg, 17. September 2026

technotrans SE